

Richtlinie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Soforthilfe bei Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Pandemie für Sportvereine und Sportverbände im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Sport) vom 16. Dezember 2020

Mit dem Ziel der schnellen und unbürokratischen Unterstützung von Sportvereinen und -verbänden in Schleswig-Holstein, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, wird folgende Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Soforthilfen) erlassen:

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- a) Zweck der Soforthilfe ist es, Sportvereine und -verbände des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV) zu unterstützen, um die im Zusammenhang mit den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestufteten Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) entstandenen Einnahmeausfälle und dadurch resultierenden akuten Liquiditätsengpässe und existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lagen abzumildern.
- b) Auf Grundlage von Beschlüssen der Landesregierung gewährt das Land Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).
- c) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Die Soforthilfe als pauschalierte einmalige Leistung dient der Minderung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen und Wirtschaftslagen, die durch Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind.

3. Empfänger/Empfängerin

Antragsberechtigt sind Sportvereine und -verbände, die im LSV organisiert sind sowie der LSV in Hinblick auf das Sport- und Bildungszentrum in Malente.

4. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfen ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Die

Soforthilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und insbesondere bereits vor dem 11. März 2020 bestanden hat.

- b) Die Soforthilfe wird nur für Kosten gewährt, die nicht durch Ersatzleistungen anderer Art abgedeckt werden können, beispielsweise durch zu beantragende Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Erstattungsleistungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder Versicherungsleistungen, und die nicht durch eigene Maßnahmen zur Kostenminimierung ausgeglichen werden können.
- c) Die Soforthilfe wird nachrangig zu anderen Soforthilfen des Bundes und des Landes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.

5. Umfang und Höhe

Die Soforthilfe wird in folgender Höhe gewährt, jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses:

Für den Bereich der Sportvereine, die Mitglied im LSV sind, werden 15 Euro pro Mitglied als Einmalzahlung gewährt.

Für den Bereich der Verbände, die im LSV organisiert sind, wird eine Einmalzahlung in folgender Höhe gewährt:

- Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: bis zu 2.500,-€
- Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: bis zu 5.000,-€
- Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: bis zu 10.000,-€
- Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: bis zu 15.000,-€
- Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: bis zu 20.000,-€
- Sportverbände über 75.000 Mitglieder: bis zu 25.000,-€

Für die Anzahl der Mitglieder ist die Bestandserhebung zum 1. Januar 2020 des LSV als Grundlage zu verwenden.

Sportverbänden, die eine überregional bedeutsame Einrichtung/Sportschule betreiben wird – ebenso wie dem LSV für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000€ zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von 6 Monaten gewährt.

6. Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind einzureichen beim

Ministerium des Innern, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

E-Mail: IV34Postfach@im.landsh.de

Das Antragsformular finden Sie unter
www.schleswig-holstein.de/coronavirus-sport

- b) Anträge sind bis zum 26. Februar 2021 schriftlich per Post oder per E-Mail zu stellen. Bei Antragstellung per Mail ist der unterschriebene Antrag als Scan oder Foto (jpeg-Datei) zu übersenden. Bis zu dem genannten Stichtag müssen die Anträge eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach dem genannten Stichtag.
- c) Im Antrag ist der Grund für die akute Existenzgefährdung anzugeben und zu erläutern. Die tatsächlichen Einnahmen sind den tatsächlichen Ausgaben/Kosten abzüglich darzulegender aktiver Kostensenkung gegenüber zu stellen und die daraus resultierende Höhe des Liquiditätsengpasses in dem Zeitraum 1.10.2020 bis 31.3.2021 (Prognose) anzugeben. Dem Antrag ist zudem zur Glaubhaftmachung der Vertretungsmacht der antragstellenden Person ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Die konkreten Antragsvoraussetzungen sind im Antragsformular abgebildet. Sollte ein Verein/Verband bereits zur Belegung des Liquiditätsengpasses für die Soforthilfe Sport des Landes aus dem Frühjahr Monate aus dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 herangezogen haben, kann er statt dieser Monate zur Belegung des Liquiditätsengpasses Monate aus dem Zeitraum April bis September 2020 heranziehen, wenn diese/r Monat/e nicht bereits im ersten Antrag angegeben worden ist.
- d) Der Bewilligungsbescheid wird per E-Mail verschickt. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

- a) Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- b) Für den Fall, dass das geprüfte Antragsvolumen das zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen übersteigt, werden die Soforthilfen dann gleichmäßig gekürzt allen Antragstellern entsprechend ihrem geprüften Antragsanspruch zur Verfügung gestellt.
- c) Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, rückgefordert werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 04.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.